

unter Angabe ihrer Funktion zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Vertragspartner, des Vertrages und des Vertragsgegenstandes;
2. Ort, Tag und Zeit der Absendung und der Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, der Feststellung des Mangels und der Aufnahme der Niederschrift;
3. die Beschreibung des geforderten und des tatsächlichen Zustandes, insbesondere eine genaue Beschreibung der Mängel, des Umfangs der Beanstandungen und der Ursachen der Mängel, soweit sie feststellbar sind;
4. die Namen der Personen, welche die Mängel feststellten, und der zur Prüfung herangezogenen Personen;
5. die Gewährleistungsforderung, die der Besteller geltend macht, und die etwaige Forderung auf Ersatz des weiteren Schadens;
6. die getroffenen Maßnahmen zur Lagerung;
7. Vorschläge über die weitere Verwendung des Erzeugnisses.

(4) Die Beweismittel, wie bahnamtliche Tatbestandsaufnahmen, bahnamtliche Bescheinigungen über Voll- und Leerverwiegungen auf der Empfangsstation, sowie die Proben sind nach Möglichkeit der Mängelanzeige beizufügen. Stehen die Beweismittel zum Zeitpunkt der Mängelanzeige noch nicht zur Verfügung, sind sie unverzüglich nachzureichen.

(5) Hat der Besteller die Mängel angezeigt, so hat er sich bis zum Eingang der Dispositionen des Lieferers jeder über den Rahmen seiner Sorgfaltspflicht hinausgehenden Verfügung über den Vertragsgegenstand zu enthalten. Der Lieferer hat dem Besteller seine Dispositionen unverzüglich, spätestens binnen eines Monats nach Anzeige der Mängel, mitzuteilen. Der Besteller ist verpflichtet, den beanstandeten Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Lieferers getrennt einzulagern. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten der Einlagerung zu übernehmen, wenn sich die von ihm angezeigten Mängel als unbegründet herausstellen. Der Besteller darf die Rücksendung des von ihm nicht abgenommenen Vertragsgegenstandes nur mit Zustimmung des Lieferers vornehmen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. März 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemittel, Kalk für Düngeszwecke sowie Düngetorf und Kali für technische Zwecke (GBl. II S. 130) außer Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1959

&

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Verteilung, die Lieferung und den Bezug von Guß- und Schmiedeerzeugnissen.

Vom 10. Dezember 1959

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) — und der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Maßnahmen vom 12. November 1958 zur Gewährleistung einer Sortiments- und qualitätsgerechten Produktion von Walzwerkserzeugnissen und zur Entwicklung des Gießereiwesens in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

A b s c h n i t t I

Materialplanung

§ 1

(1) Die Bedarfsträger haben für Guß- und Schmiedeerzeugnisse gemäß der Bedarfsplan- und Bilanznomenklatur (s. Anlage) nach Fertigungsverfahren und Gewichtgruppen unterteilt ihren Bedarf für das folgende Planjahr auf dem Vordruck M 17 (1717) — Anlage für Gießereierzeugnisse — bzw. — Anlage für Schmiedeerzeugnisse — dem zuständigen Organ (Kontingenträger) bis zum 20. Juni des vorhergehenden Planjahres zu übergeben. Soweit den Bedarfsträgern Orientierungsziffern gegeben werden, sind diese einzuhalten.

(2) Die zuständigen Organe (Kontingenträger) haben den Bedarf der Bedarfsträger bzw. Bedarfsträgergruppen zu überprüfen, zusammenzufassen und auf den im Abs. 1 genannten Vordruck bis zum 30. Juni dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro sowie ihren zuständigen Versorgungsbereichen der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Die Kontingenträger übergeben dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro gleichzeitig je ein Exemplar der Bedarfsmeldungen aller Bedarfsträger bzw. Bedarfsträgergruppen.

§ 2

Zur Sicherung der materiell-technischen Beziehungen, zum Zwecke der Vorbereitung einer koordinierten Planausarbeitung, der Vorbereitung der Produktion sowie deren Verteilung sind zwischen den Organen der staatlichen Verwaltung und dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro Besprechungen durchzuführen, um eine bedarfsgerechte Mengen- und Sortimentsplanung des Produktionsaufkommens durchzusetzen.

A b s c h n i t t II

Kontingentierte Guß- und Schmiedeerzeugnisse

§ 3

Für die Kontingentierung von Guß- und Schmiedeerzeugnissen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Versorgungsbereiche der Staatlichen Plankommission sind verpflichtet, dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro die Aufteilung der Kontingente auf die Kontingenträger unverzüglich bekanntzugeben. Die